

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Königsbrunn

vom 16.12.2025

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 09. Dezember 2025 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 11.02.2009, in der Fassung der 5. Änderung vom 21.12.2022:

§ 1 – Änderungen

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bis zum 31.12.2025 beträgt 1,10 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

Folgende Sätze 3 und 4 werden neu angefügt.

„Den Vorauszahlungen 2026 wird eine Gebühr von 1,46 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zugrunde gelegt. Die endgültige Gebührenhöhe wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt ermittelt und rückwirkend zum 01.01.2026 festgesetzt.“

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrunn, den 17.12. 2025

Feigl
1. Bürgermeister